

# Medien-Information

---

26. März 2018

---

## Gerichtliche Festhaltenanordnung gegen Carles Puigdemont

Heute ist auf Grundlage von § 22 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) Herr Carles Puigdemont der Ermittlungsrichterin bei dem Amtsgericht Neumünster vorgeführt worden. Das Gericht hat in dem Termin Herrn Puigdemont in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise belehrt und befragt. Die im Termin anwesenden Rechtsanwälte und Staatsanwälte haben ihre Rechtsansichten ausführlich zu Protokoll gegeben.

Im Anschluss an die Vorführung hat das Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein schließlich durch Gerichtsbeschluss angeordnet, dass Herr Puigdemont bis zu einer Entscheidung im Auslieferungsverfahren zunächst weiterhin festzuhalten ist (Festhaltenanordnung).

Bei der Entscheidung des Amtsgerichts handelt es sich um eine vorläufige Anordnung, die nach ihrem gesetzlichen Zweck nur den Verfahrensforgang bis zum Erlass eines Auslieferungshaftbefehls oder einer endgültigen Entscheidung über ein Auslieferungsersuchen durch das dafür zuständige Oberlandesgericht in Schleswig sichert. Das Amtsgericht Neumünster hatte deshalb nicht sämtliche Voraussetzungen einer Auslieferung im Einzelnen zu prüfen, sondern sich allein zu vergewissern, dass nicht die Auslieferung von vornherein evident unzulässig oder die falsche Person festgenommen worden ist.

Als Ergebnis seiner Prüfung hat das Gericht in seinem am Abend ergangenen Beschluss den weiteren Gewahrsam des Herrn Carles Puigdemont angeordnet. In der Beschlussbegründung heißt es unter anderem:

*„Die nach dem reinen Wortlaut des § 22 Abs. 3 IRG zu prüfenden Voraussetzungen einer Festhaltenanordnung sind erfüllt, weil die spanischen Behörden die Auslieferung des Verfolgten an Spanien betreiben und er die Person ist, auf die sich das Auslieferungsersuchen bezieht. Eine Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts Schleswig liegt noch nicht vor.“*

*Zwar ist § 22 Abs. 3 IRG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass das Amtsgericht in Evidenzfällen auch die materiellen Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung - insbesondere die Haftvoraussetzungen der §§ 15, 16 IRG und die Zulässigkeit der Auslieferung - in seine Prüfung einzubeziehen hat (vgl. BVerfG StV 2011, S. 170 - 172). Im vorliegenden Fall ist jedoch bei der dem Amtsgericht im Rahmen des Verfahrens nach § 22 IRG al-*

*lein obliegenden summarischen Prüfung noch nicht evident, dass die Auslieferung des Verfolgten auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls vom 23.03.2018 unzulässig und der Eingriff in das Freiheitsrecht des Verfolgten daher von vornherein nicht gerechtfertigt ist. Ohne Frage bietet der Inhalt des Europäischen Haftbefehls Anhaltspunkte dafür, dass die Auslieferung des Verfolgten bei umfassender Prüfung unter Abwägung der betroffenen Rechtsfragen im Ergebnis als unzulässig bewertet werden könnte. Dass vorliegend eine unter Berücksichtigung des spanischen Strafgesetzes schlüssige Darstellung des vorgeworfenen strafbaren Handelns nicht vorliegt, dass es an einer die Auslieferung rechtfertigenden Straftat im Hinblick auf § 3 Abs. 1 IRG gänzlich fehlt oder dass die Auslieferung gemäß § 6 Abs. 2 IRG nicht zulässig ist, ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht offensichtlich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.*

*Die Voraussetzungen der Fluchtgefahr im Sinne des § 15 Abs. 1 IRG sind bei vorläufiger Bewertung ebenfalls erfüllt. Dass im Rahmen einer Außervollzugsetzung der Festhaltenordnung der Verbleib des Verfolgten in Deutschland sichergestellt werden kann, ist derzeit nicht ohne weiteres anzunehmen. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass sich der Verfolgte, der derzeit in Belgien wohnhaft ist, von vornherein nur auf der Durchreise in Deutschland befand und dass er nicht ohne weiteres davon ausgehen kann, dass das Auslieferungsverfahren denselben Verlauf haben wird, wie es in Belgien der Fall war, so dass ein erheblicher Anreiz, sich zurück nach Belgien zu begeben, durchaus gegeben ist.*

*Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Anordnungen zur Freilassung des Verfolgten stehen ausschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu, §§ 22 Abs. 3 Satz 3, 21 Abs. 7 Satz 1 IRG.“*

Das weitere Auslieferungsverfahren wird von der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig geführt. Für weitere gerichtliche Entscheidungen, insbesondere für die Entscheidung über die Auslieferung selbst, ist das Schleswig-Holsteinische Oberlandgericht in Schleswig zuständig.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Nachfragen zur heutigen Entscheidung und zum weiteren Verfahren von hier aus nicht beantwortet werden. Insoweit wird an die Pressestelle des Generalstaatsanwaltes des Landes Schleswig-Holstein verwiesen.

---

§ 22 IRG lautet:

(1) Wird der Verfolgte vorläufig festgenommen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, dass er sich in jeder Lage

des Verfahrens eines Beistands (§ 40) bedienen kann und dass es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung oder gegen seine vorläufige Festnahme erheben will. [...]

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, dass der Ergriffene nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen [...] beziehen, so ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Freilassung an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. [...]

---

Pressestelle des Landgerichts Kiel  
und der Amtsgerichte seines Bezirks



Die Pressesprecher

Rebekka Kleine (0431 / 604-1256)  
Dr. Sebastian Pammler (0431 / 604-1525)

[Pressestelle@LG-Kiel.LandSH.de](mailto:Pressestelle@LG-Kiel.LandSH.de)